

Gemeinde	Moosinning Lkr. Erding
Bebauungsplan	Nr. 17 „Kurze Gasse“ 3. Änderung
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München Az.: 610-41/2-112 Bearb.: Schwander / Schaser
Plandatum	09.12.2014 (Entwurf) 10.03.2015 (Satzungsbeschluss)

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Baunutzungsverordnung -BauNVO-, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereichsgrenze

1.2 **Mit diesem Bebauungsplan werden die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 04.02.1987 (rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 28.08.1987) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 05.06.2007 innerhalb des Geltungsbereichs vollständig überlagert. Die bisher bestehenden Regelungen der o.g. überlagerten Bebauungspläne gelten nicht fort.**

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

2.2 Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **GR195** maximal zulässige Grundfläche in qm

3.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,40 zulässig.


3.3 Die mittlere traufseitige Wandhöhe als Höchstmaß beträgt 4,0 m. Sie wird als Mittelwert aus minimalem (bergseitigem) und maximalem (talseitigem) Abstand zwischen Oberkante des natürlichen Geländes und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

3.4 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 8,0 m. Sie wird von der Höhe des natürlichen Geländes bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes gemessen.

3.5 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude beträgt zwei.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen

4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

4.2  Baugrenze; Die Baugrenze darf durch Wintergärten und Terrassen ausnahmsweise um bis zu 4,00 m überschritten werden.


4.3  Firstrichtung für die Dächer von Hauptgebäuden

4.4  Fläche für Nebenanlagen (Garagen)

4.5 Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Fläche für Nebenanlagen sowie innerhalb der Baugrenze zulässig. Nicht-überdachte Stellplätze sowie sonstige Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der Flächen für Nebenanlagen zulässig.

4.6 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

5 Verkehrsflächen


5.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche als selbstständig geführter Geh- und Radweg

5.2  Straßenbegrenzungslinie

6 Grünordnung

6.1  Straßenbegleitgrün

6.2  zu erhaltender Baum

6.3  zu pflanzender heimischer Laubbaum. Die Anzahl der Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.

6.4 Die unbebauten Flächen sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Pro angefangener 400 qm Grundstücksfläche sind mindestens ein bodenständiger Laubbaum oder ein lokaltypisches Obstgehölz mindestens der Pflanzqualität Hochstamm, 3 bis 4 mal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm und zwei bodenständige Sträucher mindestens der Pflanzqualität Str, 2xv, 80 – 100 zu pflanzen. Bestehende bodenständige Gehölze, welche mindestens die festgesetzte Pflanzqualität aufweisen, können angerechnet werden. Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.

6.5 Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen durchzuführen.

7 Bauliche Gestaltung

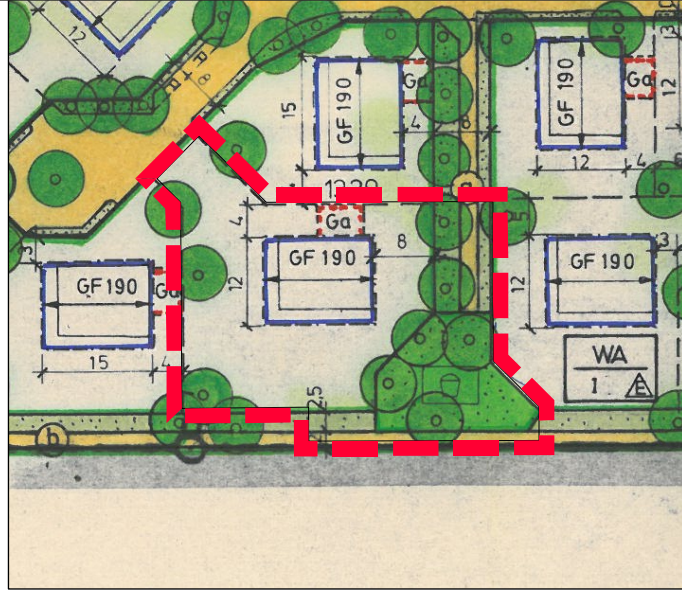
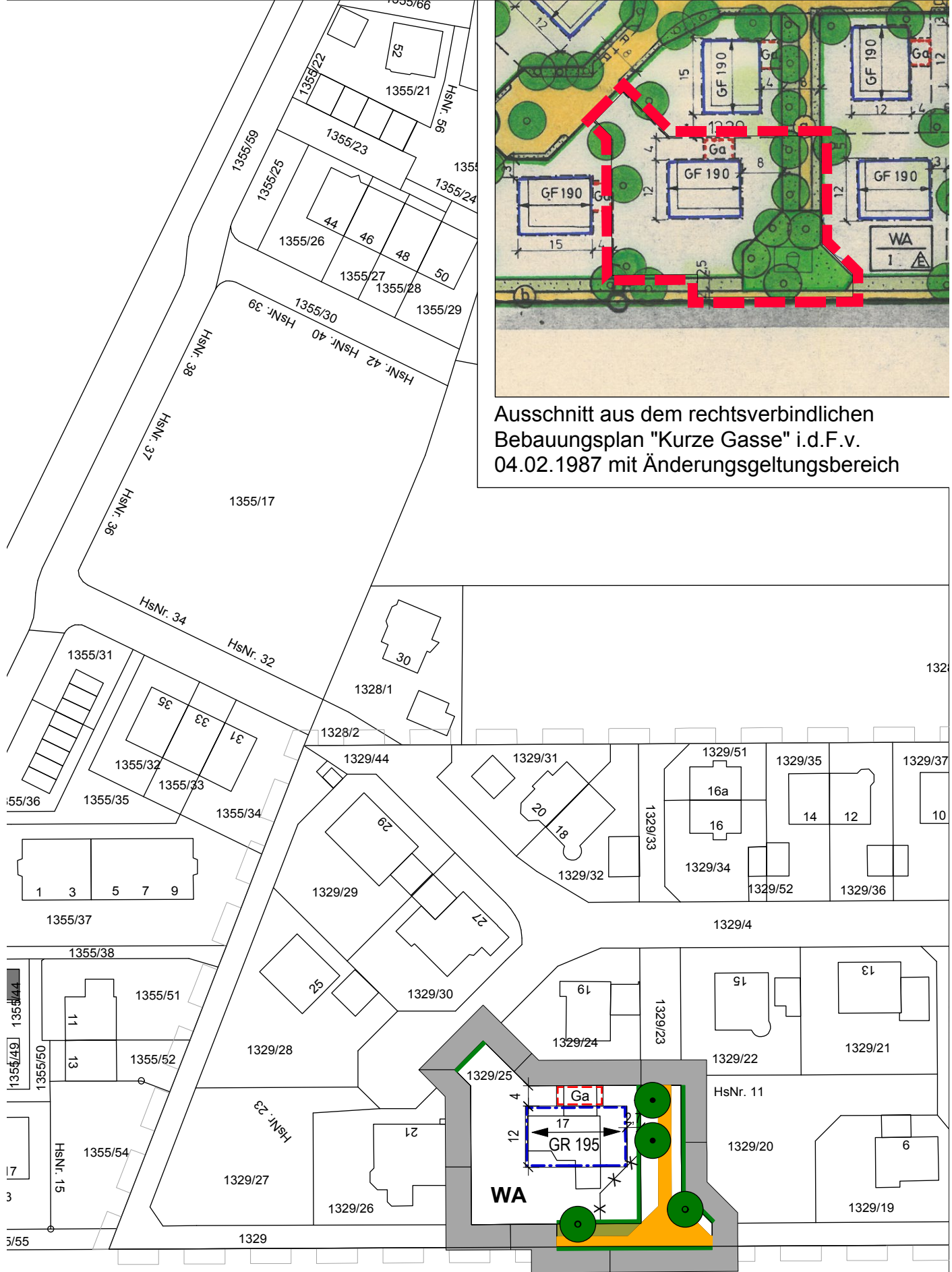
7.1 Dächer von Hauptgebäuden sind nur als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 26° bis 35° zulässig.

7.2 Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten und wandbündigen Quergiebel darf max. 1/3 der Trauflänge betragen. Der Abstand der Gauben untereinander und zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Zu Traufe und First sind mindestens 0,60 m einzuhalten.

7.3 Dächer sind nur in den Farben rot bis rotbraun zulässig. Dies gilt nicht für begrünte Dächer oder Dächer insoweit sie mit dachbündigen montierten Solar/Photovoltaik-Anlagen versehen sind.

7.4 Aufgeständerte Solar/Photovoltaik-Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig.

7.5 Einfriedungen sind nur als Hecken und als sockellose Holz- oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

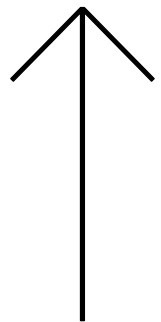
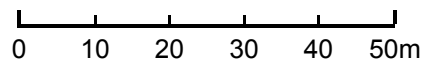


Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Kurze Gasse" i.d.F.v. 04.02.1987 mit Änderungsgeltungsbereich

Planungsverband
 Äußerer
 Wirtschaftsraum
 München
 - Geschäftsstelle -
 Az. 610-41/2-112

10.03.2015




M = 1:1000



8 Bemaßung

8.1  Maßzahl in Metern

B Hinweise

- 1  Weiterführende Grenze des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 04.02.1987 (rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 28.08.1987)
- 2  bestehende Gebäude / Nebenanlagen
- 3  aufzuhebende Grundstücksgrenze
- 4 1329/25 Flurstücksnummer z.B. Nr. 1329/25
- 5 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moosinning in ihrer jeweils aktuellen Fassung

Kartengrundlage:

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Planfertiger: München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Moosinning, den

.....
(Pamela Kruppa, Erste Bürgermeisterin Gemeinde Moosinning)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2014 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurden in der Zeit vom 30.12.2014 bis 30.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2014 gegeben (§ 13a Abs. 2 Sz. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 30.12.2014 bis 30.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2014 gegeben (§ 13a Abs. 2 Sz. 1 Nr. 1 BauGB).
4. Die Gemeinde Moosinning hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2015 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2015 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Moosinning, den

(Siegel)

.....
(Pamela Kruppa, Erste Bürgermeisterin Gemeinde Moosinning)

7. Ausgefertigt Moosinning, den

(Siegel)

.....
(Pamela Kruppa, Erste Bürgermeisterin Gemeinde Moosinning)

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Moosinning, den

(Siegel)

.....
(Pamela Kruppa, Erste Bürgermeisterin Gemeinde Moosinning)

Gemeinde

Moosinning

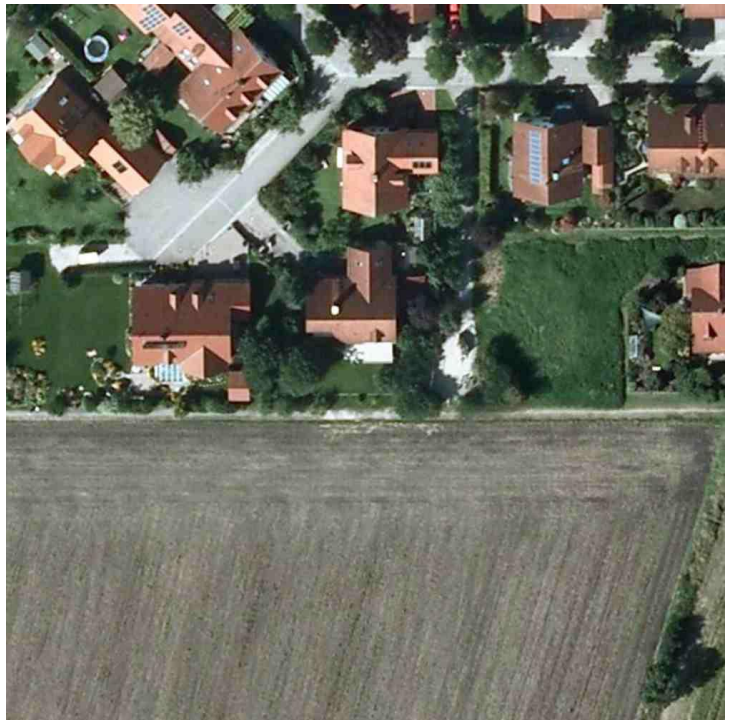
Lkr. Erding

Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 17

Kurze Gasse

3. Änderung



Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: Moi 610-41/2-112 Schwander / Dörr / Schaser

Plandatum

09.12.2014 (Entwurf)
10.03.2015 (Satzungsbeschluss)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel des Bebauungsplans	3
2	Verfahren.....	3
3	Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebiets	4
4	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	4
5	Festsetzungen	6
6	Abfallrecht, Altlasten, Wasserversorgung	8
7	Eingriffs-/Ausgleichsregelung, Artenschutz	8
8	Klimaschutz und Klimaanpassung	9
9	Flächenbilanz.....	10

1 Anlass und Ziel des Bebauungsplans

Anlass der Planung ist der Wunsch des Eigentümers auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 1329/25, Gemarkung Eichenried sein Grundstück in Richtung Westen zu erweitern und in diesem Zusammenhang sein Wohngebäude geringfügig zu vergrößern. Die gegenwärtig rechtsverbindliche 2. Änderung setzt für das betreffende angrenzende Grundstück (Fl.St.Nr. 1329/23) öffentliche Straßenbegleitgrünfläche fest, die in ihrem Umfang nicht benötigt wird. Dieses Vorgehen steht im Zusammenhang mit weiteren auf die Schaffung von Wohnraum abzielenden Projekten in der Gemeinde Moosinning und dem Ortsteil Eichenried.

Ziel der Planung ist es, die Fläche der nicht erforderlichen Straßenbegleitgrünfläche im Sinne der Innenentwicklung und einer effizienten Bodennutzung der Wohnnutzungen zur Verfügung zu stellen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung am Pfarrer-Forster-Weg und am Ortsrand soll dabei gewahrt werden. Um die verkehrlichen Anforderungen und den Flächenverbrauch für Stellplätze zu beschränken, soll die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt werden. Die Nutzbarmachung von Innenbereichsflächen folgt damit dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§1a Abs.2 BauGB).

Mit diesem Bebauungsplan werden die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 04.02.1987 (rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 28.08.1987) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 05.06.2007 **innerhalb des Geltungsbereichs vollständig überlagert**. Die bisher bestehenden Regelungen der o.g. überlagerten Bebauungspläne **gelten nicht fort**. **Dadurch stellt diese 3. Änderung des Bebauungsplanes die alleine planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für diesen Bereich dar**. Als Titel des Bebauungsplanes Nr. 17 wurden in der Vergangenheit sowohl „Kurze Gasse“, als auch „Pfarrer-Forster-Weg“ genannt. Es handelt sich dabei um dasselbe Plangebiet.

2 Verfahren

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Es handelt sich um Flächen der Innenentwicklung, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen (W) dargestellt sind und dem Innenbereich zuzuordnen sind.

Die zulässige Grundfläche nach § 13 a Abs.1 Nr.1 BauGB liegt unter 20.000 qm. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter sind nicht vorhanden. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, als im Sinne des §1a Abs.3 Sz.5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

3 Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebiets

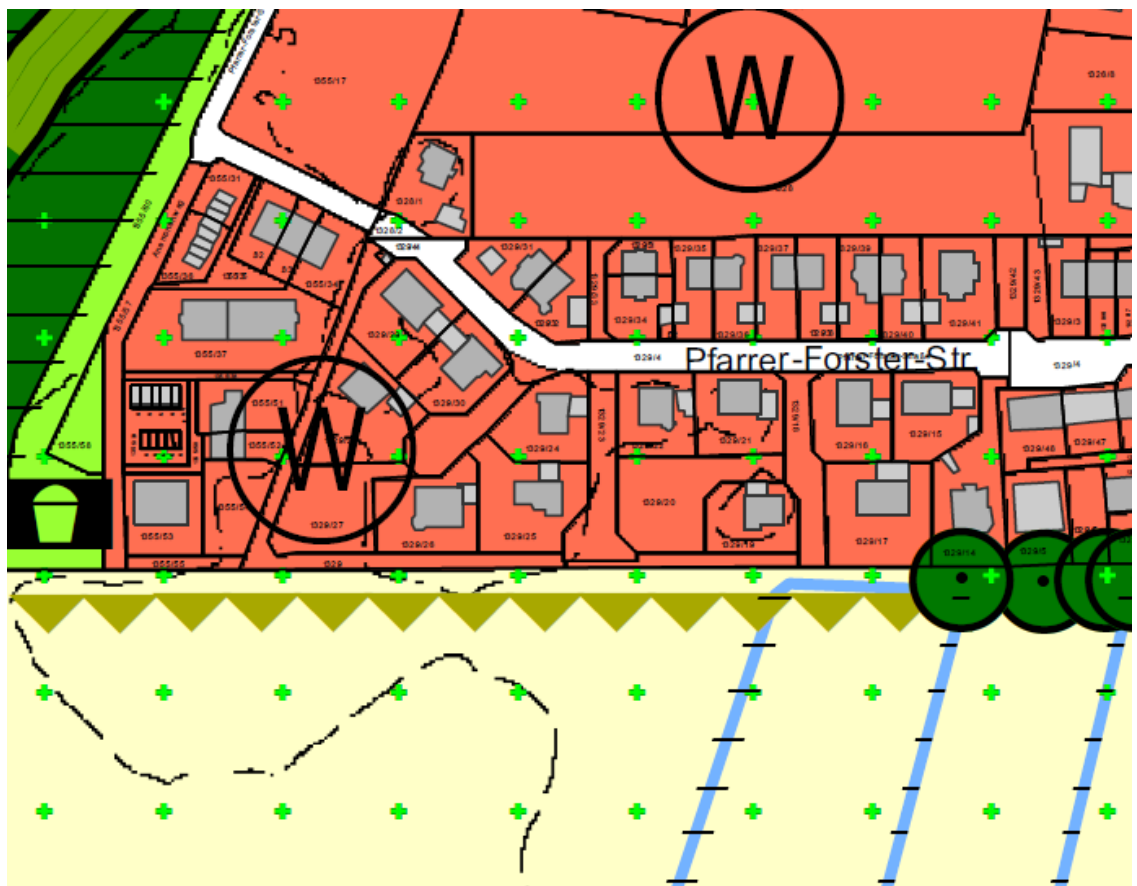
Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Ortsteiles Eichenried. Im Süden schließt es an den Außenbereich an. Es umfasst das private Baugrundstück mit der Fl.-Nr. 1329/25 sowie den südlich von der Pfarrer-Forster-Straße abzweigenden Stichweg auf der Fl.-Nr. 1329/23 und das am Siedlungsrand befindliche Flurstück mit der Nr. 1329.

Das Plangebiet ist augenscheinlich eben und hat eine Größe von rund 1.345 qm.

4 Planungsrechtliche Voraussetzungen

4.1 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.03.2013 der Gemeinde Moosinning ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Außerdem ist der Ort Eichenried zum Teil als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.



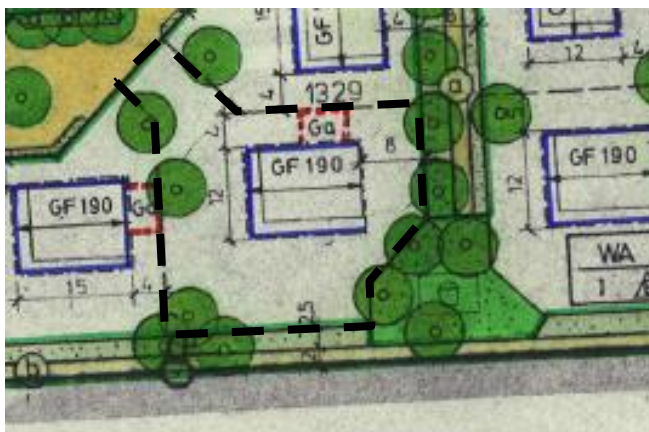
Planzeichnung rechtswirksamer Flächennutzungsplan

4.2 Bebauungsplan

Im Folgenden wird die planungsrechtliche Situation vor dieser 3. Änderungen dargelegt.

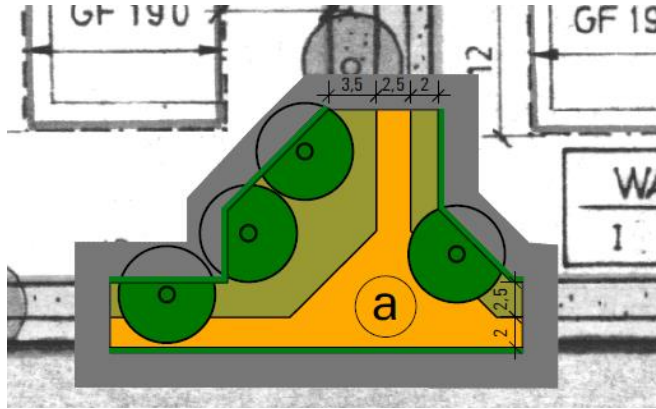
Der westliche Teil des Plangebietes ist bisher nicht Gegenstand einer Bebauungsplanänderung gewesen, so dass hier folgende Inhalte des Bebauungsplanes in seiner Ursprungsfassung vom 24.02.1987 maßgeblich sind:

- Art der baulichen Nutzung
Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise
Es ist maximal 1 Vollgeschoß zulässig. Die maximal zulässige Geschosßfläche beträgt 190. Es ist nur ein Einzelhaus in dem durch Baugrenzen festgesetzten Bau-
raum zulässig.
- Bauliche Gestaltung
Es werden unter anderem Festsetzungen zur Höhe des Erdgeschoss-
Rohfußbodens, der Wandhöhe der Dachneigung, sowie zu Materialien, Fenster-
formaten, Firstrichtungen und Einfriedungen getroffen. Diese erscheinen zum Teil
nicht mehr zeitgemäß.
- Garagen
Garagen sind nur innerhalb der hierfür bezeichneten Flächen, sowie innerhalb der
überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Es werden weitgehende Vorgaben
zur baulichen Gestaltung von Garagen getroffen.
- Grünordnung
Die grünordnerischen Festsetzungen konzentrieren sich auf Vorgaben zur Be-
pflanzung der privaten Grundstücksflächen. Außerdem ist ein zu pflanzender
Baum festgesetzt.



Planzeichnung rechtswirksamer Bebauungsplan i.d.F.v vom 24.02.1987

Der östliche Teil des Plangebietes ist durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 05.06.2007 als Verkehrsfläche (als Geh- und Radweg) sowie einer Begleitgrünfläche festgesetzt. Außerdem sind einige zu pflanzende Bäume festgesetzt.



Planzeichnung der rechtswirksamen 2. Änderung des Bebauungsplan i.d.F.v vom 05.06.2007

5 Festsetzungen

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Kurze Gasse“ i.d.F.v. 24.02.1987 inkl. der diesen Bereich betreffenden 2. Änderung i.d.F.v. 05.06.2007 innerhalb des Geltungsbereichs dieser 3. Änderung ersetzt.

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Kurze Gasse“ orientiert sich hinsichtlich ihrer Vorgaben soweit dies sinnvoll erscheint an den bereits rechtsverbindlichen Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne.

5.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1329, 1329/23 und 1329/25 der Gemarkung Eichenried.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Anlagen für sportliche Zwecke (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sind nicht zulässig, da sich das Grundstück hinsichtlich Lage und Beschaffenheit nicht für diese Nutzung eignet. Die gemäß BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 Bau NVO) sind aus den gleichen Gründen nicht zulässig.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der Nutzung wird durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) für den nun vergrößerten Bauraum, sowie die Angabe von maximal zulässigen Wand- und Firsthöhen eindeutig festgesetzt.

Das festgesetzte Maß der GR mit 195 qm orientiert sich dabei am Bestand der Umgebung. Dazu wurde das Maß der baulichen Nutzung auf den Nachbargrundstücken untersucht. Die Vergrößerung der GR leitet sich aus dem nun vergrößerten Grundstück ab. Die festgesetzte Grundfläche entspricht einer Grundflächenzahl von etwa 0,20 und liegt damit in einem für Wohngebiete typischen Bereich. Dieses leicht erhöhte Maß der baulichen Nutzung wird auch den Erweiterungsabsichten des Eigentümers gerecht.

Durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen kann diese Grundfläche bis zu einer GRZ von 0,40 überschritten werden. Damit werden zum einen die re-

regelmäßig erforderlichen untergeordneten baulichen Anlagen ermöglicht und gleichzeitig die Verdichtung im Gebiet beschränkt.

Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe auf die maximal zulässige Wandhöhe von 4,00 m und die maximal zulässige Firsthöhe auf 8,00 m ist die Höhenentwicklung dauerhaft auf ein verträgliches Maß beschränkt. Eine Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse ist in der Folge nicht mehr erforderlich.

Die Beschränkung der Zahl der pro Wohngebäude zulässigen Wohnungen erfolgt, um eine zu starke Verdichtung, welche auch einen zunehmenden Bedarf an Stellplätzen zur Folge hätte in dem Bereich zu vermeiden.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Es wird ein Bauraum für das bestehende Gebäude sowie die geplante Erweiterung in Richtung Osten festgesetzt. Dadurch wird Baurecht geschaffen für eine geplante Erweiterung des Hauptgebäudes.

Das Wohngebäude ist in der Vergangenheit im Süden um einen Wintergarten erweitert worden. Dieser liegt außerhalb der Baugrenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die nun gegenständliche Änderung erweitert die Baugrenze bewusst nicht in Richtung Süden, da eine weitere Ausdehnung des Hauptgebäudes in diese Richtung städtebaulich nicht gewünscht ist. Anbauten (z.B. in Form von einem Wintergarten oder einer Terrasse) sind bis zu einer maximalen Ausdehnung von 4,0m ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Da es sich hierbei nur um untergeordnete Anbauten handelt und die Gemeinde Moosinning durch die Ausnahmeregelung weitere bauliche Entwicklungen im Einzelfall unterbinden kann, kann die städtebauliche Struktur gewahrt werden ohne jegliche bauliche Entwicklung zu verhindern.

Es wird weiterhin die offene Bauweise festgesetzt. Die Geltung der Abstandsflächen nach Art.6 Bayerische Bauordnung wird angeordnet.

5.5 Bauliche Gestaltung

Die Vorgaben zur baulichen Gestaltung werden ergänzt hinsichtlich der Einschränkung der Zulässigkeit von Dachaufbauten und Quergiebeln. Außerdem werden Regelungen zur Zulässigkeit von Dachbegrünungen und von Photovoltaikanlagen getroffen, um in dem Plangebiet ein den aktuellen Voraussetzungen angepasstes Planungsinstrument zur Verfügung stellen zu können. Im Gegenzug wurden andere Vorgaben zur baulichen Gestaltung, die nicht mehr zeitgemäß sind (z.B. Holzverkleidungen) aus dem Festsetzungskatalog gestrichen.

5.6 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden aus der rechtswirksamen 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch weiterhin nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der gültigen Stellplatzsatzung.

5.7 Grünordnung

Für das Plangebiet sind Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen. Die Durchgrünung bringt positive Effekte für das Ortsbild, die Erscheinung des Straßenraumes, das Stadtklima, die Artenvielfalt und die menschliche Gesundheit. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild können hierdurch minimiert werden. Durch die Festsetzung des zeitlichen Rahmens für die Pflanzungen und die Pflanzqualität wird eine rasche Begrünung der Bauflächen sichergestellt.

Die Festsetzung sockelfreier Einfriedungen sichert die Durchgängigkeit des Grundstückes für Kleintiere

6 Abfallrecht, Altlasten, Wasserversorgung

Auf unvermeidbare landwirtschaftliche Emissionen durch die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung des Plangebietes (z.B. Nacharbeit zur Erntezeit) wird hingewiesen.

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet gegenwärtig nicht kartiert. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Moosrain, die Entsorgung durch das AZV Erdinger Moos. Die Flächen sind zum überwiegenden Teil in den festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen enthalten. Das Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen.

7 Eingriffs-/Ausgleichsregelung, Artenschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz geschützten Flächen vorhanden, auch keine kartierten oder geschützten Biotope.

Circa 150 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich gemäß Artenschutzkartierung vom 14.11.2011 ein Fundort des Großen Abendseglers, einer europarechtlich geschützten Fledermausart. Das Plangebiet ist als Jagdhabitat für den Großen Abendsegler nur von untergeordneter Bedeutung. Er jagt bevorzugt an Gewässern, über Wald, oder in Parkanlagen. Weitere Artnachweise liegen nicht vor.

Im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist gem. Abs. 3 Ziffer 1 kein Umweltbericht notwendig. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 gelten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern sind nicht bekannt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Aus diesen Gründen wird auf die Ausweisung von Ausgleichsflächen und die Erarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Demnach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO₂- Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Klimaschutz werden im Folgenden zur Klarstellung nochmals tabellarisch zusammengefasst:

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Berücksichtigung in Festsetzungen und Hinweisen
Hitzebelastung (z.B. Baumaterialien, Topografie, Bebauungsstruktur, vorherrschende Wetterlagen, Freiflächen ohne Emissionen, Gewässer, Grünflächen mit niedriger Vegetation, an Hitze angepasste Fahrbahnbeläge)	Lockere Bebauungsstruktur und Durchgrünung des Grundstückes vermeidet Belastungsklimate im Siedlungsraum
Trockenheit (z.B. Versiegelungsgrad, Wasserversorgung, an Trockenheit angepasste Vegetation, Schutz vor Waldbrand und langen Dürreperioden)	Geringer Versiegelungsgrad führt zu weitgehendem Erhalt der Grundwasserneubildung
Extreme Niederschläge (z.B. Versiegelung, Kapazität der Infrastruktur, Retentionsflächen, Anpassung der Kanalisation, Sicherung privater und öffentlicher Gebäude, Beseitigung von Abflusshindernissen, Bodenschutz, Hochwasserschutz)	Geringer Versiegelungsgrad führt zu weitgehendem Erhalt der Regenwasserversickerung
Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken (Klimaschutz)	Berücksichtigung in Festsetzungen und Hinweisen
Vermeidung von CO₂ Emissionen durch MIV und Förderung der CO₂ Bindung (z.B. Treibhausgase, Verbrennungsprozesse in privaten Haushalten, Industrie, Verkehr, CO ₂ neutrale Materialien)	Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB) an gut erreichbarem Grundstück in zentraler Lage von Eichenried, in fußläufigem Bereich zu Läden und sozialer Infrastruktur reduziert Wege für motorisierten Individualverkehr. Förderung der CO ₂ -Bindung durch Festsetzung zu Begrünung und Gehölzpflanzungen Vermeidung von CO ₂ -Emissionen durch die Nutzung vorhandener Infrastruktur

Energieeinsparung/ regenerativer Energien (z.B. Wärmedämmung, Nutzung erneuerbarer Energien, installierbare erneuerbare Energieanlagen, Anschluss an Fernwärmenetz, Verbesserung der Verkehrssituation, Anbindung an ÖPNV, Radwegenetz, Strahlungsbilanz: Reflexion und Absorption)	Nutzung	Festsetzung günstiger Dachneigungen und Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen als dachbündige Aufbauten
---	----------------	--

9 Flächenbilanz

	ca. Größe in qm	ca. Anteil in %
Bauflächen	975	72,5
Verkehrsflächen	370	27,5
gesamt	1.345	100

Gemeinde

Moosinning, den

.....
(Pamela Kruppa, Erste Bürgermeisterin)